

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 79 BauO NRW)

1. Definition

Fliegende Bauten sind nach § 79 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

2. Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

3. Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn eine Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

4. Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Inbetriebnahme genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig (3 bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn) anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

5. Lageplan:

Sofern ein Lageplan (Maßstab 1 : 1000) erforderlich ist, tragen Sie bitte Folgendes ein:

- **das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen**
- **Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen**
- **Rettungswegführung**
- **verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1 : 200, 1 : 100)**

6. Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen..

7. Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen.

8. Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandflächen nach BauO NRW gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Nach der zurzeit gültigen Fassung der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

9. Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsicht des Kreises Höxter frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

10. Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.

11. Längerfristige Aufstellung

Werden Fliegende Bauten länger als 3 Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Anlage handelt.

Ansprechpartner in der Abteilung Bauen, Kreis Höxter

Abteilung Bauen, Höxter:
05271/965-4118 (Herr Friedrich)
Abteilung Bauen, Warburg:
05641/789932 (H. Becker/H. Gemmeke)